



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Rechtsgrundlagen .....	3
3.	Umsetzung in der Gemeinde Ufhusen .....	3
4.	Trägerschaft .....	5
5.	Pädagogische und sozialpädagogische Leitlinien .....	5
6.	Räumlichkeiten .....	5
7.	Verantwortlichkeit Schulweg .....	6
8.	Hygiene, Sicherheit und Ernährung .....	6
9.	Anmeldung, Absenzen und Kündigung .....	6
10.	Krankheit und Unfall .....	7
11.	Versicherung und Haftung .....	7
12.	Personal .....	7
13.	Besoldung .....	7
14.	Kosten und Finanzierung .....	8
15.	Verhalten .....	8
16.	Disziplinarmaßnahmen .....	8
17.	Ausschluss .....	8
18.	Beschwerden / Reklamationen .....	9
19.	Datenschutz und Schweigepflicht .....	9
20.	Evaluation und Qualitätssicherung .....	9

## 1. Einleitung

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung der Lernenden während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule sicherstellen. Sie ergänzen den Unterricht sowie die Betreuung durch die Familie.

Die Gemeinde Ufhusen stellt gemäss Gesetz über die Volksschulbildung bedarfsgerechte Tagesstrukturen zur Verfügung. Die Tagesstrukturen ergänzen den Unterricht und unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Nutzung ist freiwillig, die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den entstehenden Kosten gemäss kommunalem Tarifreglement.

Das vorliegende Betriebskonzept basiert auf den Vorgaben und gesetzlichen Grundlagen des Kantons Luzern.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen stützen sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 36 Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (SRL 400a)
- § 14 Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 (SRL 405)
- Orientierungs- und Umsetzungshilfe «Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen» (Fassung 2009)

Ergänzung zur Umsetzungshilfe Tagesstrukturen der Dienststelle Volksschulbildung, Stand 30. Mai 2024. Kantonales Datenschutzgesetz KDSG SRL 38 sowie Bundesgesetz über den Datenschutz DSG, soweit Personendaten bearbeitet werden. Lebensmittelgesetzgebung, soweit im Rahmen der Tagesstrukturen Verpflegung angeboten wird.

## 3. Umsetzung in der Gemeinde Ufhusen

In Ufhusen wird die Umsetzung gemäss Variante B (*siehe DVS Umsetzungshilfe Stand 30.5.2024*), Schule und externe Betreuung, realisiert. Die Betreuung kann über Tagesfamilien erfolgen. Zwischen Gemeinde und Leistungserbringer besteht eine schriftliche Vereinbarung, welche Qualität, Aufsicht, Stellvertretung, Informationswege und Abrechnung regelt.

**Die Tagesstrukturen werden an den offiziellen Schultagen der Schule Ufhusen angeboten. An gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien finden keine Angebote der Tagesstrukturen statt.**

Betreuungselement I + II	Frühbetreuung	07.00 – 08.00 Uhr
Betreuungselement III	Mittagsbetreuung	11.30 – 13.30 Uhr
Betreuungselement IV	Nachmittagsbetreuung I	13.30 – 15.05 Uhr
Betreuungselement V+ VI	Nachmittagsbetreuung II	15.05 – 18.00 Uhr
Hausaufgabenhilfe		nach Bedarf

**Betreuungselement I + II: Frühbetreuung**  
**07.00 – 8.00 Uhr (ohne Frühstück)**

Ab 07.00 Uhr werden die Kinder von der Tagesfamilie in Empfang genommen und bis zum Unterrichtsbeginn betreut.

Es wird keine Verpflegung angeboten. Die Kinder frühstücken zu Hause.

Es wird sichergestellt, dass die Kinder rechtzeitig und zuverlässig zum Schulbeginn in der Schule eintreffen.

**Betreuungselement III: Mittagsbetreuung**  
**11.30 – 13.30. Uhr**

*Mittagsverpflegung, Bewegungs- und Ruhezeit*

Dieses Betreuungselement umfasst das gemeinsame Mittagessen.

Nach dem Essen und den notwendigen Aufräumarbeiten haben die Kinder die Möglichkeit, sich zu bewegen, sich auszuruhen und/oder Hausaufgaben zu erledigen. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt.

**Betreuungselement IV: Nachmittagsbetreuung I**  
**13.30 Uhr – 15.05 Uhr**

An den Nachmittagen werden jene Kinder betreut, die in dieser Zeit keinen Unterricht haben.

Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben und haben Gelegenheit zu spielen sowie sich alters- und interessensgerecht zu bewegen.

Es wird keine Verpflegung angeboten. Die Kinder bringen ihr eigenes Znüni mit.

**Betreuungselement V + VI: Nachmittagsbetreuung II**  
**15.05 Uhr – 18.00 Uhr**

Dieses Angebot richtet sich an Kinder, die während der zweiten Nachmittagshälfte eine Betreuung benötigen.

Die Kinder erledigen in dieser Zeit ihre Hausaufgaben und können spielen sowie sich nach Bedarf und Interesse bewegen.

Es wird keine Verpflegung angeboten. Die Kinder bringen ihr eigenes Znüni mit.

**Die Rückkehr der Kinder nach Hause erfolgt gemäss individuell vereinbarten Zeitplänen. Diese werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten festgelegt.**

**Hausaufgabenhilfe**

Die Verantwortung für die Erledigung von Lernaufgaben liegt bei den Erziehungsberechtigten und den Kindern. In den Betreuungselementen III und IV besteht die Möglichkeit, Hausaufgaben selbständig zu erledigen, Betreuungspersonen stehen für Verständnisfragen im Rahmen der Betreuung

zur Verfügung. Ergänzend kann bei genügend Anmeldungen eine Hausaufgabenhilfe in den Räumlichkeiten der Schule angeboten werden, maximal an zwei Nachmittagen pro Woche, je eine Lektion, die konkrete Ausgestaltung wird jeweils für das Schuljahr festgelegt.

## 4. Trägerschaft

Die Gemeinde Ufhusen ist Trägerin der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. Sie stellt sicher, dass den Lernenden bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung stehen.

Die strategische Führung obliegt der Bildungskommission.

## 5. Pädagogische und sozialpädagogische Leitlinien

Für die schul- und familienergänzenden Angebote werden Rahmenbedingungen geschaffen, welche die persönliche, soziale und emotionale Entwicklung der Kinder unterstützen. Gegenseitige Wertschätzung, Respekt vor Vielfalt sowie das Gemeinschaftsgefühl bilden zentrale Grundwerte.

Die Kinder werden auf ihrem Weg zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung begleitet. Sie erhalten Raum, sich eigenständig zu beschäftigen sowie gemeinsam mit anderen Kindern zu spielen und zu arbeiten.

Die Tagesstrukturen bieten zudem die Möglichkeit, Hausaufgaben zu erledigen und sich sowohl kognitiv als auch emotional weiterzuentwickeln.

Die Betreuungspersonen und Tagesfamilien schaffen eine Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl, sicher und geborgen fühlen.

### **Aufgaben der Betreuungspersonen/Tagesfamilien:**

Die Betreuungspersonen

- sorgen für ein angenehmes und wertschätzendes Klima unter den Kindern
- pflegen eine gesittete Tischkultur
- unterstützen die Lernenden bei der Lösung von Konflikten
- vermitteln Werte wie Freundschaft, Zusammengehörigkeit, Toleranz und Respekt
- begleiten und überwachen das Erledigen der Hausaufgaben
- regen die Kinder zu selbständigem Handeln, Verantwortungsübernahme und Rücksichtnahme an
- fördern Gruppenaktivitäten
- halten die Kinder zu einem sorgfältigen Umgang mit Mobiliar sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial an

### **Angebote in schulischen Räumlichkeiten**

Für die Angebote, die in der Schule stattfinden, gelten folgende Grundsätze:

- die bestehende Schulordnung wird eingehalten
- die Anzahl der Betreuungspersonen richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Lernenden

## 6. Räumlichkeiten

Die Betreuung der Tagesstrukturen findet in den Räumlichkeiten der Tagesfamilien statt. Die Hausaufgabenbetreuung wird in der Schule angeboten.

## 7. Verantwortlichkeit Schulweg

Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Schultransport. Die Aufsichtspflicht der Tagesstrukturen beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder an eine von ihnen autorisierte Person. Wird ein Gemeinde Schultransport genutzt, wird der Verantwortungsübergang, zum Beispiel Übergabe am Schulbus oder am vereinbarten Treffpunkt, im Rahmen der Schultransport Regelung beziehungsweise der Vereinbarung mit dem Leistungserbringer festgelegt.

Benötigt ein Kind zu einem anderen Zeitpunkt ein Transportmittel, so sind die Eltern dafür verantwortlich.

## 8. Hygiene, Sicherheit und Ernährung

Die Betreuenden beachten die geltende Hygiene und Sicherheitsvorschriften und orientieren sich hierbei an den Empfehlungen des Kantons (Tagesstrukturen - Kanton Luzern). Werden Kinder im Rahmen der Tagesstrukturen verpflegt, unterliegt das Angebot der Lebensmittelgesetzgebung, die verantwortliche Stelle stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicher.

Die SUVA – Richtlinien zu Hygiene und Sicherheit werden eingehalten.

Die Verpflegung wird ausschliesslich im Betreuungselement II durch die Tagesstrukturen organisiert. Weitere Zwischenverpflegungen, wie beispielsweise ein „Zvieri“, bringen die Lernenden selbst mit.

Bei der Ernährung wird auf eine gesunde und ausgewogene Kost geachtet.

## 9. Anmeldung, Absenzen und Kündigung

Das Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen steht allen Kindern offen, die die Schule Ufhusen besuchen.

### Anmeldung

Die Anmeldung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich und kostenpflichtig. Sie erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres mittels des vorgesehenen Formulars für die einzelnen Betreuungsangebote.

Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nach Absprache und bei verfügbaren Plätzen möglich.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars bestätigen die Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes, dass sie die relevanten Informationen gelesen haben und vom Betriebskonzept der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen Kenntnis genommen haben.

Mit den Tagesfamilien werden zusätzlich separate Betreuungsverträge abgeschlossen.

Bei Kapazitätsengpässen erfolgt die Aufnahme nach transparenten Prioritäten, zuerst Kinder der Gemeinde, danach bisherige Teilnehmende, danach soziale Notwendigkeit und Erwerbssituation der Erziehungsberechtigten, die Details werden durch die verantwortliche Stelle festgelegt.

### Absenzen

Bei einmaliger Abwesenheit (z.B. Krankheit, Unfall oder Beurlaubung) informieren die Erziehungsberechtigten die Klassenlehrperson sowie die Betreuungsperson in der Tagesfamilie. Bei Absenzen erfolgt keine Rückerstattung der Kosten.

### **Kündigung des Betreuungsplatzes**

Die Kündigung für ein oder mehrere Betreuungselemente ist auf Ende des ersten Semesters möglich, die Abmeldung muss bis 15. November schriftlich bei der Schule eingereicht werden. In begründeten Fällen, zum Beispiel Wegzug oder Stellenverlust, kann eine schriftliche Kündigung auf Monatsende vereinbart werden.

## **10. Krankheit und Unfall**

Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Fieber dürfen nicht in die Betreuungseinrichtung gebracht werden.

Erkrankt ein Kind während des Betreuungstages, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Das Kind ist nach Möglichkeit zeitnah abzuholen.

Leidet ein Kind an gesundheitlichen Problemen, chronischen Krankheiten, Allergien oder Unverträglichkeiten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies bei der Anmeldung schriftlich festzuhalten. In Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal werden entsprechende Präventions- und Notfallmassnahmen vereinbart.

Bei speziellen Nahrungsmittelunverträglichkeiten wird in Absprache mit den Erziehungsberechtigten nach geeigneten Lösungen gesucht.

Benötigt ein Kind Medikamente, sind diese von zu Hause mitzubringen. Die Betreuungsperson muss darüber schriftlich informiert werden.

Bei einem Unfall ist die zuständige Betreuungsperson berechtigt, einen Arzt oder ein Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden in jedem Fall umgehend benachrichtigt.

## **11. Versicherung und Haftung**

Für die Kranken- und Unfall- und Haftpflichtversicherung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten beziehungsweise deren Haftpflichtversicherung.

Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Gemeinde Ufhusen keine Haftung.

## **12. Personal**

Die Gemeinde Ufhusen ist für die Anstellung, Führung und Aufsicht des Personals verantwortlich. Anforderungen an Qualifikation und Weiterbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und den Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung.

## **13. Besoldung**

Die Besoldung der leitenden Person erfolgt unter Berücksichtigung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und basiert auf einer Anstellung gemäss Obligationenrecht (OR).

Lehrpersonen, die an der Schule Ufhusen unterrichten und in den Betreuungselementen I, II und IV mitarbeiten, werden gemäss dem geltenden Personal- und Besoldungsrecht für Lehrpersonen entschädigt.

## 14. Kosten und Finanzierung

Die Betreuungsangebote der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Der Kanton sowie die Gemeinde Ufhusen beteiligen sich finanziell an den Angeboten.

### Tarife (Elternbeiträge)

Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig. Die Festlegung der Tarife sowie die Verrechnung erfolgen durch die Gemeinde Ufhusen.

### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel halbjährlich durch die Gemeinde Ufhusen.

Fällt eine Betreuungsperson aus, organisiert die verantwortliche Stelle nach Möglichkeit eine Ersatzbetreuung. Kann keine Ersatzbetreuung angeboten werden, werden die Erziehungsberechtigten so früh wie möglich informiert, die Verantwortung für die Betreuung liegt dann bei den Erziehungsberechtigten. Für nicht erbrachte Betreuungsleistungen werden keine Gebühren erhoben.

## 15. Verhalten

In den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen wird ein respektvoller und sorgfältiger Umgang miteinander sowie mit Einrichtungen und Materialien erwartet.

Bei auffälligem oder herausforderndem Verhalten eines Kindes nimmt die zuständige Betreuungsperson frühzeitig Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung auf.

Es gelten zudem die Bestimmungen und Regeln der jeweils aktuellen Schulordnung.

## 16. Disziplinarmaßnahmen

In Konfliktsituationen werden die Erziehungsberechtigten sowie die zuständigen Klassenlehrpersonen frühzeitig durch die Betreuungspersonen einbezogen.

Bei ausserordentlichen Schwierigkeiten mit einem Kind suchen die zuständigen Betreuungspersonen gemeinsam mit allen Beteiligten nach geeigneten Unterstützungs- und Fördermassnahmen für das Kind und/oder die beteiligten Personen.

Die Massnahmen und das Vorgehen richten sich nach § 17 ff. der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008.

Ein Kind, das vom Unterricht ausgeschlossen wird, hat weiterhin Anspruch auf die vereinbarten Betreuungselemente ausserhalb der Unterrichtszeit. Ein zusätzlicher Betreuungsanspruch während der Unterrichtszeit besteht nicht.

## 17. Ausschluss

Bei Schwierigkeiten während der Betreuung wird frühzeitig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Bei Regelverstössen, welche die Sicherheit oder den geordneten Betrieb gefährden, können Eltern zur sofortigen Abholung aufgefordert werden. In Absprache mit der Gemeinde und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde als Ultima Ratio

einzelne Betreuungselemente befristet sistieren oder einen Ausschluss verfügen. Ein Entscheid erfolgt schriftlich und begründet, der Beschwerdeweg richtet sich nach Abschnitt 19.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern oder Betreuungspersonen
- strafrechtliches relevantes Verhalten
- Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung
- Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten

Bereits einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **18. Beschwerden / Reklamationen**

Beschwerden im Zusammenhang mit den Tagesstrukturen sollen nach Möglichkeit direkt zwischen den Beteiligten geklärt werden.

Ist dies nicht möglich oder führt dies zu keiner Lösung, wenden sich die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung. Kann auch dort keine Einigung erzielt werden, ist die Bildungskommission als oberste Instanz zuständig.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Rechtsmittel im Rahmen des kantonalen Verfahrensrechts.

## **19. Datenschutz und Schweigepflicht**

Alle an der Tagesstruktur beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht. Personendaten werden nur bearbeitet, soweit dies für Betreuung, Administration, Rechnungsstellung und gesetzlich erforderliche Nachweise notwendig ist. Es gelten das Kantonale Datenschutzgesetz KDSG SRL 38 sowie das Bundesgesetz über den Datenschutz DSG.

Die Ermittlung der Tarifstufe richtet sich nach dem kommunalen Tarifreglement und den darin geregelten Datenzugriffsgrundlagen.

Für die Veröffentlichung von Fotos oder anderen Bildaufnahmen ist die vorgängige Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **20. Evaluation und Qualitätssicherung**

Die Bildungskommission überwacht die Durchführung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen und stellt die Qualitätssicherung sicher.

Dieses Betriebskonzept kann bei Bedarf angepasst werden. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Homepage der Schule Ufhusen veröffentlicht.

Eine offene, respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Betreuung und Förderung der Kinder.

Ufhusen, März 2026